

6. Änderung der Parkgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Göhren

Präambel

Aufgrund des § 6a Absatz 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V Nr. 13, S. 408) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.02.2025 folgende Parkgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Göhren erlassen.

Artikel 1

Änderung zu § 1 Geltungsbereich und Gebührenpflicht

Der § 1 – Geltungsbereich und Gebührenpflicht wird wie folgt vollständig geändert:

Diese Gebührenordnung bezieht sich auf nachfolgende im Gemeindegebiet befindliche Parkplätze

- Parkplatz Thiessower Straße/Südstrand
- Parkplätze entlang der Waldstraße (Abschnitt von der Kreuzung mit der Poststraße bis zur Kreuzung mit der Elisenstraße)
- Parkplätze entlang der Elisenstraße (Abschnitt von der Kreuzung mit der Waldstraße bis zur Kreuzung mit der Carlstraße)
- Parkplätze in der Wendeschleife an der Straße Südstrand (Wendeschleife an der Gemeindegrenze Mönchgut, OT Lobbe)
- Parkplätze entlang der Carlstraße (gesamter Straßenzug zwischen der Kreuzung mit der Berliner Straße/Poststraße bis zur Kreuzung mit der Elisenstraße)
- Parkplätze entlang der Friedrichstraße (Abschnitt zwischen der Kreuzung mit der Thiessower Straße bis zur Kreuzung mit der Max-Dreyer-Straße/Nordperdstraße)
- Parkplätze entlang der Lindenstraße (gesamter Straßenzug zwischen der Kreuzung mit der Friedrichstraße bis zur Kreuzung mit der Poststraße)

als öffentlich gewidmete Flächen gemäß §§ 7 und 62 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154), an denen ein Gemeingebrauch im Sinne des § 21 StrWG M-V besteht.

Soweit das Parken auf diesen Parkplätzen in der Gemeinde Ostseebad Göhren nach § 13 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Fassung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 299) nur während des Laufs einer Parkuhr oder mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Gebühr kann außer an Parkscheinautomaten auch über ein ticketloses System durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone (z. B. per Handyapplikation – App) entrichtet werden, sofern das System für den jeweiligen Stellplatz eingerichtet und funktionsfähig ist. Die Festsetzung der Parkgebühren erfolgt entsprechend der örtlichen Lage und den Zielstellungen des Verkehrskonzeptes der Gemeinde für den ruhenden Verkehr.

Artikel 2

Änderung zu § 2 Parkgebühren

Der § 2 – Parkgebühren wird wie folgt geändert:

Parkzone 2

- Parkplätze entlang der Waldstraße (Abschnitt von der Kreuzung mit der Poststraße bis zur Kreuzung mit der Elisenstraße)
- Parkplätze entlang der Elisenstraße (Abschnitt von der Kreuzung mit der Waldstraße bis zur Kreuzung mit der Carlstraße)
- Parkplätze entlang der Carlstraße (gesamter Straßenzug zwischen der Kreuzung mit der

- Berliner Straße/Poststraße bis zur Kreuzung mit der Elisenstraße)
- Parkplätze entlang der Friedrichstraße (Abschnitt zwischen der Kreuzung mit der Thiessower Straße bis zur Kreuzung mit der Max-Dreyer-Straße/Nordperdstraße)
 - Parkplätze entlang der Lindenstraße (gesamter Straßenzug zwischen der Kreuzung mit der Friedrichstraße bis zur Kreuzung mit der Poststraße)
 - bis 30 Minuten Frei
 - danach pro Stunde 1,50 €
 - Höchstparkdauer 12 Stunden
 - Höchstparkgebühr 12,00 €
 - Parkzeit 00:00 bis 24:00 Uhr

Der § 2 – Parkgebühren wird wie folgt ergänzt:

Sofern ein steuerbarer steuerpflichtiger Leistungsaustausch zugrunde liegt, verstehen sich die Parkgebühren inkl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Artikel 3

§ 4 Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Parkgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Göhren tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Göhren, den 17.03.2025


Der Bürgermeister
Olaf Neugebauer